

## Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 2 der Habilitationsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche

### § 8 Habilitationsschrift

(2) Als Habilitationsschrift können auch vorausgegangene wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers angenommen werden („kumulative Habilitation“). *Ein solcher Kumulus muss mindestens 10 Aufsätze umfassen. Zwei Drittel der Beiträge im Kumulus müssen jünger als 10 Jahre sein; die Veröffentlichung der zuletzt erschienenen Arbeit darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mindestens zwei Drittel der eingereichten Arbeiten müssen in Alleinunterschrift (FB 03, 04, 05) oder Hauptunterschrift (FB 06) verfasst sein.* Publikationen, die bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sind, können im Rahmen des Habilitationsverfahrens nicht vorgelegt werden. *Dem Kumulus beigefügt werden muss zudem eine eigenständig verfasste, noch nicht publizierte zusammenfassende Übersichtsschrift, welche die Kohärenz der eingereichten Beiträge aufzeigt und sie im aktuellen Forschungsdiskurs verortet. Die Dekanate der beteiligten Fachbereiche haben bei kumulativen Habilitationsschriften eine Erläuterung zur jeweiligen Fachkultur abzugeben, wie die Eigenleistung der oder des zu Begutachtenden in kooperativ verfassten Schriften erkannt bzw. gemessen werden kann (ggf Gewichtung von Erst- oder Letztplatzierung, Zuordnung einzelner Kapitel o. ä.) und inwiefern das Dekanat daher den Kumulus als eine selbstständige, einer Habilitationsschrift äquivalente Forschungsleistung ansieht.*

Die Änderungen sind in kursiver Schrift.